

Rundschreiben 2011/2 Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken

Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung bei Banken

Referenz: FINMA-RS 11/2 "Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken"

Erlass: 30. März 2011 Inkraftsetzung: 1. Juli 2011

Letzte Änderung: 20171. Januar 2013 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Doku-

ments aufgeführt]

Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b

BankG Art. 4 Abs. 1, 2 und 3

ERV Art. 2, 43, 44, 44a, 45, 131a, 131b

Anhang: Kategorisierung der Institute

											1	Adr	essa	aten												
	BankG			VAG		БЕНС			i	FinfraG							KAG						GwG			Andere
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	VersGruppen und -Kongl.	Vermittler	Effektenhändler	Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Teilnehmer	Fondsleitungen	SICAV	KmG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFI	SRO-Beaufsichtigte	Prüfgesellschaften	Ratingagenturen
Х	Х					Χ												į								

Inhaltsverzeichnis



I.	Gegenstand und Zweck	Rz	1–6
II.	Geltungsbereich	Rz	7–9
III.	Kategorisierung, Eigenmittelpuffer und Eigenmittelzielgrösse	Rz	10–29
A.	Aufgehoben	Rz	12–13
В.	Kategorisierung und Eigenmittelpuffer	Rz	14–17
C.	Aufgehoben	Rz	18–20
D.	Qualität der Eigenmittel zur Erfüllung der Eigenmittelzielgrösse	Rz	20a-20c
E.	Aufgehoben	Rz	21–29
a)	Geplante Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse	Rz	21–23
b)	Ungeplante Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse bzw. der Interventionsstufe	Rz	24–26
c)	Aufsichtsrechtliche Massnahmen bei ungeplanter Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse beziehungsweise der Interventionsstufe	Rz	27–29
IV.	Individuelle Verschärfungen	Rz	30–33
V.	Kapitalplanung	Rz	34–45
A.	Grundsätzliche Anforderungen an die Kapitalplanung	Rz	34–37.1
B.	Inhaltliche Ausgestaltung der Kapitalplanung	Rz	38–41
C.	Governance und Prozess	Rz	42–43
D.	Überprüfungsverfahren	Rz	44–45
VI.	Antizyklische Puffer (Art. 44, 44a und 131a ERV)	Rz	46
VII.	Übergangsbestimmungen	Rz	47–50



1*

2

3*

4*

5*

6*

I. Gegenstand und Zweck

Die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) sieht neben den Mindesteigenmitteln für insbesondere Kredit-, Markt- und operationelle Risiken in Art. 42 ERV («Säule 1») vor, dass die Banken einen Puffer (d.h. Eigenmittelpuffer nach Art. 43 ERV, zuzüglich den antizyklischen Puffer nach Art. 44 ERV und zuzüglich den erweiterten antizyklischen Puffer nach Art. 44a ERV bzw. Art. 131a) sowie im Einzelfall zusätzliche Eigenmittel nach Art. 45 bzw. 131b ERV halten, um den von den Mindesteigenmittelanforderungen nicht erfassten Risiken Rechnung zu tragen und die Einhaltung der Mindesteigenmittelanforderungen auch unter ungünstigen Verhältnissen sicherzustellen («Säule 2»).

Was die Festlegung der institutsspezifisch adäquaten Kapitalausstattung betrifft, sieht die Basler Eigenkapitalvereinbarung- vor, dass die Institute über geeignete Prozesse verfügen, mit denen sie alle für sie relevanten Risikoarten identifizieren, bemessen, aggregieren und mit (ökonomischem) Kapital unterlegen.

Ein angemessener Kapitalp Puffer unter Säule 2 soll grundsätzlich so zusammengesetzt sein, dass den von den Mindestanforderungen der Säule 1 nicht oder nicht vollständig erfassten Risiken Rechnung getragen und damit die Einhaltung der Mindestanforderungen auch unter ungünstigen Verhältnissen sichergestellt wird, so dass die Geschäftstätigkeit jederzeit geordnet fortgesetzt werden kann (*Going Concern*-Prinzip).

Darüber hinaus sollen die <u>Säule 2-Puffer-Anforderungen nach Art. 43–44a bzw. 130, 131a und 131b ERV</u> einen Beitrag dazu leisten, ein prozyklisches Verhalten der Institute zu vermeiden und die Finanzstabilität insgesamt zu erhöhen.

Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert die Aufsichtspraxis der FINMA zu Art. 43–45 ERV (Puffer bzw. zusätzliche Eigenmittel), und enthält Ausführungen zu den antizyklischen Puffern nach Art. 44 und 44a ERV und enthält den Leitlinien zur Umsetzung weiterer Vorgaben unter Säule 2, insbesondere betreffend dem internenm Kapitalplanungsverfahren.

Die FINMA hat ihre Aufsichtspraxis zu weiteren Aspekten der Säule 2 bereits in den <u>FINMA-Rundschreiben 18/xx</u> "Zinsrisiken <u>Banken"</u>, <u>08/2417/1</u> "Überwachung und interne Kontrolle Corporate Governance — Banken" (Risikokontrolle: Rz 113–126) und 10/1 "Vergütungssysteme" (risikobasierte Vergütung: Rz 30–38) konkretisiert.

II. Geltungsbereich

Das Rundschreiben richtet sich an Banken nach Art. 1 des Bankengesetzes (BankG; SR 952.0), Effektenhändler nach Art. 2 Bst. d und Art. 10 des Börsengesetzes (BEHG; SR 954.1) und an Finanzgruppen und Finanzkonglomerate nach Art. 3c Abs. 1 und 2 BankG.

Für Finanzgruppen gelten diese Eigenmittelanforderungen sowohl auf konsolidierter Stufe als auch auf Stufe Einzelinstitut. Die FINMA kann in Bezug auf die Anforderungen auf Stufe Einzelinstitut Ausnahmen gewähren.

Die Grossbankensystemrelevanten Banken fallen nicht in den Geltungsbereich des

9*

8

7



10*

11*

14*

15*

16*

Abschnitts III dieses Rundschreibens.4

III. <u>Kategorisierung, Pauschale</u> Eigenmittelpuffer unter Säule 2<u>und</u> Eigenmittelzielgrösse

Zur Erfüllung der Eigenmittelzielgrösse haben die Institute zusätzlich zu den Mindesteigenmitteln gemäss Artikel 42 ERV einen pauschal festgelegten Kapitalpuffer

Die FINMA legt für die Institute eine Eigenmittelzielgrösse fest. Aufgehoben

A. Aufgehoben

Aufgehoben 12*

Aufgehoben 13*

B. Kategorisierung und Eigenmittelpuffer

gemäss Artikel 43 ERV zu halten. Aufgehoben

Im Rahmen eines risikobasierten Aufsichtsansatzes sind Kategorisierungen ein zweckmässiges Mittel, um Institute mit vergleichbarem Risikoprofil einem einheitlichen Aufsichtsmassstab zu unterstellen. Zur pauschalen Festlegung der Eigenmittelanforderungen unter Säule 2 teilt die FINMA daher die einzelnen Institute und Finanzgruppen aufgrund der Kriterien Bilanzsumme, verwaltete Vermögen, privilegierte Einlagen und erforderliche Eigenmittel in fünf Kategorien ein.² Die für die Kategorisierung gewählten Kriterien werden periodisch auf ihre Eignung geprüft. Aufgehoben

Die einzelnen Kategorien bestimmen sich nach den Wertebereichen der Tabelle im Anhang. Mindestens drei der genannten Kriterien müssen zur Bestimmung der Kategorie erfüllt sein. Die FINMA überprüft die Zuweisung eines Instituts oder einer Finanzgruppe in eine der Kategorien nach Art. 2 Abs. 2 Bankenverordnung (BankV; SR 952.02) per Ende des Kalenderjahres auf der Grundlage des Aufsichtsreportings und des Eigenmittelnachweises, mit Wirkung auf das nächstfolgende Geschäftsjahr.

Fällt die Kategorisierung für das Einzelinstitut und die Finanzgruppe auseinander, so werden beide nach Massgabe <u>des</u> höheren <u>Eigenmittelpuffers</u> <u>Eigenmittelzielgrösse</u> behandelt. <u>Dieser Grundsatz regelt den Fall, in dem ein Einzelinstitut die Rolle eines Stammhauses</u>

SIB (Systemically Important Banks) werden zukünftig über die Mindestanforderungen der Säule 1 und 2 hinaus einen höheren Anteil an verlusttragungsfähigem Kapital halten müssen (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Global systemrelevante Banken: Bewertungsmethodik und Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorbtionsfähigkeit – Rahmenregelung November 2011). In der Schweiz werden die beiden Grossbanken als SIBs qualifiziert. Das revidierte BankG sieht in Art. 8 Abs. 3 vor, dass die Schweizerische Nationalbank weitere Institute für die Schweiz als systemrelevant erklären kann.

² Die Kategorie 1 fehlt in der nachfolgen Übersicht (Rz 20), weil die Grossbanken vom Geltungsbereich des Rundschreibens ausgenommen sind; sie unterstehen eigenen, auf sie angepassten Eigenkapitalvorschriften (5. Titel der ERV).

Eine Konzernobergesellschaft mit oder ohne Bankbewilligung hat die privilegierten Einlagen aus den gehaltenen Bankbeteiligungen auf konsolidierter Stufe nicht zu berichten. Für die Kategorisierung von Finanzgruppen werden deshalb die privilegierten Einlagen der konsolidierten Bankbeteiligungen addiert.



17*

18*

19*

20*

20a*

20b*

einnimmt. Andere Banken und Effektenhändler der Gruppe werden davon nicht erfasst. Massgebend bleibt die Eigenmittelzielgrösse, wie sie sich aus der individuellen Kategorisierung des Instituts ergibt. Institute, die in eine Holdingstruktur oder in einen Vertragskonzern eingebunden sind, müssen mindestens die Eigenmittelanforderungen entsprechend ihrer Kategorisierung erfüllen, wobei auf Stufe Finanzgruppe der auf konsolidierter Basis festgelegte Eigenmittelpuffer erreicht werden muss. Die FINMA behält sich jedoch vor, für bestimmte Einzelinstitute innerhalb einer Gruppe die Einhaltung einer höheren Kapitalquote zu verlangen, namentlich dann, wenn diese innerhalb der Gruppe eine dem Stammhaus ähnliche Stellung einnehmen.

Sollte im Fall einer Umkategorisierung eines Instituts eine höhere<u>r Eigenmittelpuffer</u> Eigenmittelzielgrösse gelten, gewährt die FINMA institutsspezifische Übergangsfristen.

C. Bandbreiten für die Eigenmittelpuffer in Abhängigkeit von der Kategorisierung-Aufgehoben

Die Eigenmittelanforderungen unter Säule 2 werden abnehmend, in Abhängigkeit vor Grösse und Komplexität eines Instituts, festgelegt. Aufgehoben

Die Bandbreiten je Kategorie sind in der nachfolgenden Tabelle festgelegt. Aufgehoben

	Kapitalquote ⁴ , welche die Eigenmittelziel- grösse bestimmt	Kapitalquote, deren Unter- schreitung unmittelbare und tiefgreifende aufsichtsrecht- liche Massnahmen auslöst («Interventionsstufe»)
Kategorie 2	13.6-14.4 %	11.5 %
Kategorie 3	12 %	11 %
Kategorie 4	11.2 %	10.5 %
Kategorie 5	10.5 %	10.5 %

Aufgehoben

D. Qualität der Eigenmittel zur Erfüllung der Eigenmittelzielgrösse

Die nachstehende Tabelle zeigt, bezogen auf die Eigenmittelzielgrösse, die in den einzelnen Kategorien zu haltenden Kapitalqualitäten. Der Anteil Eigenmittel, der die Gesamtkapitalquote von 8% gemäss Art. 42 ERV übersteigt, gilt als Teil des Eigenmittelpuffers. Aufgehoben

	CET1 (Art. 21 ff. ERV)	AT1 (Art. 27 ff. ERV) oder besser	T2 (Art. 30 ff. ERV) oder besser
Kategorie 2	8.7%-9.2%	2.1%-2.2%	2.8%-3.0%
Kategorie 3	7.8%	1.8%	2.4%

4 Die Kapitalquote ergibt sich aus dem Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel zu den risikogewichteten Positionen gemäss Art. 42 Abs. 2 ERV.

5/11

_



Kategorie 4	7.4%	1.6%	2.2%
Kategorie 5	7%	1.5%	2%

Die FINMA kann, unter Berücksichtigung der Kategorisierung und der individuellen Risikosituation eines Instituts, die Anforderungen an die Qualität des zusätzlichen Kapitals im Eigenmittelpuffer einzelfallweise festlegen. Aufgehoben

20c*

Für nicht systemrelevante Banken entspricht die Eigenmittelzielgrösse der Gesamteigenmittelquote nach Anhang 8 ERV, erhöht um die Anforderungen der antizyklischen Puffer (Art. 44 und 44a ERV) sowie allfälliger zusätzlicher Eigenmittel nach Art. 45 ERV. Je nach betrachteter Kapitalqualität umfasst die Eigenmittelzielgrösse entsprechende Zielgrössen für das CET1-, AT1-, Tier 1- und Tier 2-Kapital.

20.1*

Unterschreitet die Gesamtkapitalquote eines Instituts seine Eigenmittelzielgrösse um mehr als den nachstehenden Wert oder unterschreitet seine CET1-Eigenmittelzielgrösse um mehr als den nachstehenden Wert, so löst dies Massnahmen nach Rz 24–29 aus: 20.2*

<u>Kategorie</u>	Intervention bei Unterschreiten der Eigenmittelzielgrösse oder der CET1- Eigenmittelzielgrösse- um mehr als
1 und 2 (nicht systemrelevant)	1.2 %-Punkte
3	1 %-Punkte
4	0.7 %-Punkte
<u>5</u>	0 %-Punkte

20.3*

E. Unterschreitung der Eigenmittelpuffer Aufgehoben

a. Geplante Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse

Eine durch ein Institut bspw. im Falle einer Akquisition oder Fusion bewusst eingegangene, temporäre Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse ist grundsätzlich zulässig.

21

Das Institut hat die Unterschreitung gegenüber der FINMA vorgängig anzuzeigen und begründet darzulegen, wie und in welcher Frist die Eigenmittelzielgrösse wieder erreicht wird.

22

Führen Umstände wie Akquisitionen oder Fusionen zu einer Umkategorisierung, kann die FINMA eine institutsspezifische Übergangsfrist gewähren.

23

Ungeplante Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse bzw. der Interventionsstufe

Stellt die FINMA ein Absinken der EigenGesamtkapitalquote oder CET1-Quote eines Instituts

24*



unter die entsprechende Eigenmittelzielgrösse fest, verstärkt sie die Aufsichtsintensität und klärt im Dialog mit dem Institut die Ursachen ab. Ist ein Institut grundsätzlich in der Lage, Gewinne zu erwirtschaften oder am Kapitalmarkt zu 25 Marktbedingungen Kapital aufzunehmen, so ist es aufgefordert, geeignete Massnahmen zur möglichst raschen Wiederherstellung der Kapitalquote auf Eigenmittelzielgrösse einzuleiten. Ist ein Institut vorübergehend nicht in der Lage, Gewinne zu erwirtschaften, sei es aus 26 institutsspezifischen Gründen oder bedingt durch eine Krise des internationalen oder des schweizerischen Finanzsektors, hat das Institut der FINMA geeignete Massnahmen und den Zeitpunkt der Wiederherstellung der Kapitalquote auf das Niveau der Eigenmittelzielgrösse aufzuzeigen. Die FINMA kann diesfalls, unter Berücksichtigung der Situation des Instituts und der Lage des Finanzsektors, längere Fristen zur Wiederherstellung Eigenmittelzielgrösse gewähren. C. Aufsichtsrechtliche Massnahmen bei ungeplanter Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse beziehungsweise der Interventionsstufe Gelangt die FINMA zur Auffassung, dass die vom Institut eingeleiteten Massnahmen 27 ungenügend sind, wird sie in Abhängigkeit des Ausmasses der Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse aufsichtsrechtliche Massnahmen einleiten. Die FINMA kann bei einer Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse eine Reduktion oder ein 28 Verbot von Dividendenzahlungen, von Aktienrückkäufen und von diskretionären Vergütungen aussprechen oder die Durchführung einer Kapitalerhöhung anordnen. Die FINMA kann bei einer Unterschreitung der Interventionsstufe neben den Massnahmen in 29 Rz 28 zusätzlich die Reduktion der risikogewichteten Aktiven, den Verkauf einzelner Aktiven, sowie die Aufgabe bestimmter Geschäftsbereiche anordnen. IV. Individuelle Verschärfungen Die FINMA ergreift Massnahmen, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass die 30* Eigenmittelzielgrösse gemäss Ziffer III.C. hiervor dieer Eigenmittelpuffer nach Art. 43-44a bzw. 130 und 131a ERV das Risikoprofil eines Instituts nicht angemessen abdeckent oder das Risikomanagement, gemessen am Risikoprofil der Bank, ungenügend ist. Diese Massnahmen gelten so lange, wie die erhöhte Risikosituation besteht. Die FINMA zieht individuelle Verschärfungen namentlich bei hohen Konzentrationsrisiken (in 31 Bezug auf das Tätigkeitsfeld des Instituts, Gegenparteikonzentrationen, Konzentrationen bei Ausleihungen in einem spezifischen Wirtschaftssektor, einer Region oder Währung usw.), bei Refinanzierungs- und Liquiditätsrisiken eines Instituts und bei komplexer, intransparenter Struktur einer Finanzgruppe in Betracht. Die FINMA begründet ihre Entscheide im Falle einer zusätzlichen institutsspezifischen 32 Eigenmittelanforderung gegenüber dem betroffenen Institut und erlässt nötigenfalls eine Verfügung.

Die

Institute

werden

der

von

Absicht

der

FINMA,

institutsspezifische

33



Eigenmittelanforderungen anzuordnen, mit angemessenem Vorlauf in Kenntnis gesetzt und erhalten Gelegenheit, ihr Risikoprofil derart anzupassen, dass die FINMA auf die vorgesehene Massnahme verzichten kann.

V. Kapitalplanung

A. Grundsätzliche Anforderungen an die Kapitalplanung

Rz 11 erwartet die FINMA, dass die Institute konsolidiert und auf Einzelinstitutsbasis über eine auf das Institut angepasste, schriftlich dokumentierte Kapitalplanung verfügen.	34 <u>*</u>
Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals hat das Institut die jeweilige Phase des Konjunkturzyklus zu beachten.	35
Die Institute sollen in ihrer Kapitalplanung aufzeigen, dass sie in der Lage sind, ihren Kapitalanforderungen in die Zukunft (auf 3-Jahres-Horizont) gerichtet auch unter Berücksichtigung eines wirtschaftlichen Abschwungs und eines markanten Rückgangs der Ertragslage nachzukommen. Die der Kapitalplanung zugrunde liegenden Annahmen müssen nachvollziehbar dokumentiert werden.	36
Die FINMA wird den unterschiedlichen Geschäftsmodellen und Risikoprofilen der Institute dadurch gerecht, dass die Anforderungen an die Ausgestaltung der Kapitalplanung der Grösse des Instituts sowie der Natur und Komplexität der von diesem betriebenen Geschäfte entsprechen ("verhältnismässiger Ansatz").	37
Mit im Einzelfall bestimmten Instituten, insbesondere Instituten mit systemischen Risiken, führt die FINMA eine erweiterte Kapitalplanungsdiskussion. In deren Rahmen haben die Institute namentlich Massnahmen zu präsentieren, wie sie negative Entwicklungen unter gestressten Bedingungen mitigieren. Die FINMA kann bei diesen Instituten entsprechende Vorgaben machen.	<u>37.1*</u>
B. Inhaltliche Ausgestaltung der Kapitalplanung	
Die Analyse des gegenwärtigen und zukünftigen Kapitalbedarfs eines Instituts im Verhältnis zu seinen strategischen Zielen ist ein wesentliches Element der Gesamtplanung des Instituts.	38
Die vorausschauende Kapitalplanung muss mit der Gesamtplanung, namentlich mit den Ertragszielen und dem Budgetprozess des Instituts eng verbunden sein.	39
Die Kapitalplanung muss eine zuverlässige Prognose über das verfügbare Kapital, in Abhängigkeit der geplanten resp. budgetierten Geschäftsentwicklung, der zukünftigen Gewinne, der Dividendenpolitik und den von der Geschäftsleitung vorgesehenen Kapitalbewirtschaftungsmassnahmen aufzeigen.	40
Die Kapitalplanung muss von einer realistischen Grundannahme über die Geschäftsentwicklung ausgehen.	41



C. Governance und Prozess	
Die Geschäftsleitung ist für die Erstellung der Kapitalplanung und den Kapitalplanungsprozess verantwortlich.	42
Das oberste Verwaltungsorgan Oberleitungsorgan hat die Kapitalplanung mindestens jährlich zu genehmigen.	43 <u>*</u>
D. Überprüfungsverfahren	
Die Prüfgesellschaft nimmt unter Angabe der angewandten Prüftiefe Stellung zur Angemessenheit der Kapitalplanung. Sie hält zudem die wesentlichen Annahmen fest. Die Prüfgesellschaft hat im aufsichtsrechtlichen Prüfbericht zur Kapitalplanung des Instituts Stellung zu nehmen.	44
Die FINMA analysiert und überprüft die Kapitalplanung unter Berücksichtigung der Kategorisierung des Instituts.	45
VI. Inkrafttreten Antizyklische Puffer (Art. 44, 44a und 131a ERV)	
Die Bestimmung der risikogewichteten Positionen für den (sektoriellen) antizyklischen Puffer nach Art. 44 ERV ist in Anhang 7 ERV geregelt; betreffend die Bestimmung der risikogewichteten Positionen für den erweiterten antizyklischen Puffer (Art. 44a und 131a ERV) vgl. das Hilfsdokument zum FINMA-RS 11/2 ⁵). Dieses Rundschreiben tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.	46 <u>*</u>
VII. Übergangsbestimmungen	
Die Institute, die am 1. Juli 2011 unterhalb der in diesem Rundschreiben festgelegten Eigenmittelzielgrösse liegen, haben diese bis spätestens am 31. Dezember 2016 zu erfüllen. Aufgehoben	47_
Die FINMA kann auf begründetes Gesuch hin einem Institut oder einer Finanzgruppe eine längere Übergangsfrist zur Erreichung der Eigenmittelzielgrösse gewähren. Aufgehoben	48 <u>*</u>
Die Institute haben eine Kapitalplanung gemäss den Rz 34–43 erstmals für die Geschäftsjahre 2012–2014 bis am 31. März 2012 zu erstellen. Aufgehoben	49 <u>*</u>
Aufgehoben	50 <u>*</u>

⁵ www.finma.ch > ...

Anhang



Kategorisierung der Institute

	Kriterien (in CHF Milliarden)	
Kategorie 1 ⁶	Bilanzsumme Verwaltete Vermögen Privilegierte Einlagen Erforderliche Eigenmittel ≥	250 —1000 —30 —20
Kategorie 2	Bilanzsumme ≥ Verwaltete Vermögen ≥ Privilegierte Einlagen ≥ Erforderliche Eigenmittel ≥	——100 ——500 ——20 ——2
Kategorie 3	Bilanzsumme ≥ Verwaltete Vermögen ≥ Privilegierte Einlagen ≥ Erforderliche Eigenmittel ≥	15 20
Kategorie 4	Bilanzsumme Verwaltete Vermögen Privilegierte Einlagen Erforderliche Eigenmittel ≥	1 2 0.1 0.05
Kategorie 5	Bilanzsumme Verwaltete Vermögen Privilegierte Einlagen Erforderliche Eigenmittel	1 2 0.1

Mindestens drei der genannten Kriterien müssen für die Kategorisierung erfüllt sein.

⁶—Einzig die vom Geltungsbereich dieses Rundschreibens ausgenommenen Grossbanken erfüllen die Kriterien der Kategorie 1.

Verzeichnis der Änderungen



Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

	0 1 1/ - 6
Diese Änderungen wurden am 5.7.2012 beschlossen und treten am 1.1.201	∵ ≀ in k ratt
- Diese Alluctuluch Wuluch all J. L. Zu iz Deschlussen und Heien all T. L. Zu	o ili Kiali

Neu eingefügte Rz 20a–20c

Aufgehobene Rz 12–13 und 50

Zudem wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.

Diese Änderung tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Geänderte Rz 5

Diese Änderungen wurden am ... beschlossen und treten am ... in Kraft

Neu eingefügte Rz

Geänderte Rz

Aufgehobene Rz